

Gemeinde Lindendorf

| | |
|----------------|------------|
| Vorlagen-Nr. | 96-2025 |
| Datum | 09.07.2025 |
| Öffentlichkeit | öffentlich |

Beschlussvorlage

| | |
|------------|--------------------|
| Termin | Gremium |
| 22.07.2025 | Gemeindevertretung |

Einreicher: Amtsdirektor / FBL M. Schäfer (FBL) / Sachbearbeiter Monique Schäfer

Betreff:

Öffentlich- rechtlicher Vertrag über die Mitnutzung der kommunalen Gebäude (Katastrophenschutz- Leuchttürme)

Rechtsgrundlagen:

Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG

Kurze Sachdarstellung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg [Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG] vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl I/ 24 Nr. 9 S.9) liegt die Versorgung der eigenen Bevölkerung bei entsprechenden Großschadensereignissen und Katastrophen in der Zuständigkeit des örtlichen Aufgabenträgers. Der Landkreis Märkisch- Oderland hat Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen (vorbeugender Katastrophenschutz), sowie sonstige zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen notwendige Maßnahmen zu treffen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr.3 BbgBKG). Es ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen eines flächendeckenden und langanhaltenden Stromausfalls diese Kriterien bzw. die einer Katastrophe erfüllen könnten.

Vor diesem Hintergrund hat der Landkreis Märkisch- Oderland mit dem Amt Seelow- Land eine Vereinbarung über die Bereitstellung von Hilfsgütern für die Errichtung von Katastrophenschutz- Leuchttürmen im Amt Seelow- Land am 27.05.2025 geschlossen.

Das Amt Seelow-Land unterstützt den Landkreis Märkisch- Oderland bei der Errichtung der Katastrophenschutz- Leuchttürme in ihrer Kommune an den Standorten „ehemalige Amtsverwaltung Neuhardenberg“, „Gemeindehaus Lietzen“ und „Bürgerhaus Sachsendorf“.

Da die Materialien zur Betreibung der Katastrophenschutz- Leuchttürme ausgeliefert worden sind, ist es notwendig, die Mitnutzung der Gebäude und Materialien zu regeln.

Der öffentlich- rechtliche Vertrag liegt anbei.

Es ist zusätzlich vorgesehen, einen ehrenamtlichen Verantwortlichen aus der Gemeinde zu benennen, welcher die Benutzung der Materialien regelt und überwacht.

Ein Konzept zur personellen Besetzung der einzelnen Leuchttürme ist in der Arbeitsgruppe beim LK MOL noch in Bearbeitung. Zum gegebenen Zeitpunkt wendet sich das Amt an die Bürger, um weitere ehrenamtliche Helfer zu akquirieren.

Finanzielle Auswirkungen:

| Wertgrenze lt. HH-Satzung | Deckung aus Produktkonto gewährleistet | Einmalkosten | Folgekosten | Genehmigungsvermerk FBL II – Finanzen bei fehlender Deckung aus Produktkonto |
|---------------------------|--|--------------|-------------|--|
| | | Keine | Keine | |

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Lindendorf beschließt in ihrer Sitzung am 22.07.2025 den Abschluss des öffentlich- rechtlichen Vertrages über die Mitnutzung des kommunalen Gebäudes „Bürgerhaus Sachsendorf“ in der vorliegenden Fassung.

| | |
|-----------------------------|--|
| Abstimmungsergebnis | |
| Zahl der Stimmberechtigten: | |
| davon anwesend: | |
| Ja-Stimmen: | |
| Nein-Stimmen: | |
| Stimmenthaltungen: | |

Anlage(n):

(1) Öffentlich- rechtlicher Vertrag Leuchtturm Sachsendorf

Beschlussfassung:

- wie vorgeschlagen
- mit folgenden Zusätzen/Änderungen/Neufassung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindendorf beschließt am _____
(ggf. mit folgenden Zusätzen oder Änderungen)

Beschlussfassung auf der Gemeindevertretersitzung am: _____

.....
Steffen Lübbe
Amtsdirektor

.....
Helmut Franz
ehrenamtl. Bürgermeister
und Vors. d. Gemeindevertretung

.....
Gemeindevertreter

Öffentlich - rechtlicher Vertrag über die

Mitnutzung des kommunalen Gebäudes „Bürgerhaus Sachsendorf“

zwischen der

Gemeinde Lindendorf

vertreten durch Helmut Franz, ehrenamtlicher Bürgermeister und Gabriele Dreger, stellv. ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Lindendorf

- als privatrechtlicher Eigentümer, im Nachfolgenden „Eigentümer“ genannt –

und dem

Amt Seelow-Land

vertreten durch Herrn Steffen Lübbe, Amtsdirektor des Amtes Seelow-Land und

Herrn Thomas Manig, stellvertretender Amtsdirektor des Amtes Seelow-Land,

Küstriner Straße 67, 15306 Seelow

- als wirtschaftlicher Eigentümer, im Nachfolgenden „Mitnutzer“ genannt –

Präambel

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg [Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG] vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl I/ 24 Nr. 9 S.9) liegt die Versorgung der eigenen Bevölkerung bei entsprechenden Großschadensereignissen und Katastrophen in der Zuständigkeit des örtlichen Aufgabenträgers. Der Landkreis Märkisch-Oderland hat Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen (vorbeugender Katastrophenschutz), sowie sonstige zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen notwendige Maßnahmen zu treffen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr.3 BbgBKG). Es ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen eines flächendeckenden und langanhaltenden Stromausfalls diese Kriterien bzw. die einer Katastrophe erfüllen könnten.

Vor diesem Hintergrund hat der Landkreis Märkisch- Oderland mit dem Amt Seelow- Land eine Vereinbarung über die Bereitstellung von Hilfsgütern für die Errichtung von Katastrophenschutz- Leuchttürmen im Amt Seelow- Land am 27.05.2025 geschlossen. Das Amt Seelow-Land unterstützt den Landkreis Märkisch- Oderland bei der Errichtung der Katastrophenschutz- Leuchttürme in ihrer Kommune an den Standorten „ehemalige Amtsverwaltung Neuhardenberg“, „Gemeindehaus Lietzen“ und „Bürgerhaus Sachsendorf“.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Gemeinde ist Eigentümer der nachstehenden Gebäude sowie der dazugehörigen Anlagen auf dem Grundstück:

| Bezeichnung | Adresse | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|------------------------|------------------------|------------------|-------------|------------------|
| Bürgerhaus Sachsendorf | Straße des Friedens 11 | Sachsendorf | 012 | 198 |

(2) Der Eigentümer überlässt dem Mitnutzer Räumlichkeiten, welche ausschließlich der Erfüllung der Aufgaben zur Betreibung eines Katastrophenschutz- Leuchtturmes auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes dienen.

(3) Der Mitnutzer übernimmt die genannten Räumlichkeiten im Falle einer Katastrophe oder eines Großschadensereignisses.

§ 2 Lagerung Material

(1) Die vom Landkreis Märkisch- Oderland übergebenen Materialien werden in den Katastrophenschutz- Leuchttürmen gelagert.

(2) Die Nutzung der Gebäude durch die Eigentümer wird durch die Lagerung der Materialien nicht eingeschränkt.

(3) Es besteht die Möglichkeit die im Gebäude und Nebenanlagen gelagerten Materialien nach Absprache mit dem Amt Seelow-Land durch den Eigentümer zu benutzen.

(4) Das Amt Seelow- Land ist dem Landkreis Märkisch- Oderland gegenüber verpflichtet, Schäden an den Hilfsgütern unverzüglich mitzuteilen und die Neubeschaffung defekter oder entwendeter Materialien auf eigene Kosten zu veranlassen.

(5) Das Amt Seelow- Land ist für die Versicherung der Hilfsgüter verantwortlich.

§ 3 Haftung für Schäden an den Hilfsgütern

(1) Materialien des Katastrophenschutzes die durch den Eigentümer oder Dritte benutzt werden, sind zweckentsprechend zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Schäden, Entwendung oder Verlust durch Dritte werden nicht durch das Amt Seelow- Land finanziert. Der Verursacher hat für die entstehenden Kosten aufzukommen.

§ 4 Haftung für Schäden an Gebäuden oder Einrichtungen des Eigentümers

(1) Der Eigentümer hat den Mitnutzer in Kenntnis zu setzen, wenn er bauliche Maßnahmen auf dem Grundstück beabsichtigt und dadurch die Betreibung des Leuchtturms behindert wird.

(2) Der Mitnutzer hat die Räumlichkeiten und Gebäude ordnungsgemäß zu benutzen. Für Schäden an den Räumen und Gebäuden durch die Betreibung des Leuchtturms haftet das Amt Seelow- Land.

(3) Dem Amt Seelow- Land wird ein Schlüssel für das Gebäude übergeben, dieser wird in der Verwaltung aufbewahrt und ist lediglich den Berechtigten auszuhändigen.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag unterliegt der Schriftform. In diesem Vertrag nicht behandelte Nebenabreden wurden weder mündlich noch schriftlich getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder sonstige Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur schriftlich möglich.

(2) Soweit in diesem Vertrag nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, gelten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die etwaige Rechtsunwirksamkeit der einen oder anderen Bestimmung berührt die übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Soweit eine Bestimmung als rechtsunwirksam gilt, ist sie durch eine rechtsgültige Bestimmung gleichen Inhalts zu ersetzen.

(3) Gerichtstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Eigentümers.

§ 6 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

(1) Dieser Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Nach Ablauf der Zweckbindung von 10 Jahren tritt die Vereinbarung (automatisch) zum 31.12.2035 außer Kraft.

Seelow, den

Für das Amt

Für die Gemeinde

.....
Steffen Lübbe
Amtsdirektor

.....
Helmut Franz
ehrenamtl. Bürgermeister

.....
Thomas Manig
stellv. Amtsdirektor

.....
Gabriele Dreger
stellv. ehrenamtl. Bürgermeisterin